OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602744/10/Bi

Datum:
Linz, 18. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn R Ö, vom 25. Oktober 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 18. Oktober 2018, VStV/918300630269/2018, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17. Dezember 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Der Beschwerdeführer hat den Betrag von 1) 22 Euro und 2) 18 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 25. Oktober 2018 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 16 Abs 2 lit a iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 und 2) §§ 9 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 110 Euro und 2) 90 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 57 Stunden und 2) 41 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 21 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 20. März 2018, 8.01 Uhr, in Haid, L563 bei Strkm 7,242, bei der Unterführung in Fahrtrichtung Ansfelden, mit dem Anhänger x (A)
1) auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sei, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt und
2) die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 17. Dezember 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und der Zeugen S S (S) und G K (K) durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei sich keiner Schuld bewusst, die ihm angelasteten Übertretungen begangen zu haben und verweise auf seine bisherigen Ausführungen. Er hat zwei handbeschriebene Kalenderblätter vorgelegt vom Montag, 19., Dienstag, 20., Mittwoch, 21., und Donnerstag, 22. März 2018, auf denen Zeitabschnitte und Fahrstecken und die beiden Kennzeichen x und y eingetragen sind.
Für Dienstag, 20. März 2018, ist eingetragen:
„6.30 bis 7.15 Uhr Linz – Aschach
7.15 bis 8.00 Uhr abladen, wobei „ab“ durchgestrichen ist – Agrana Aschach
8.00 bis 9.00 Uhr Aschach – Ennsdorf“

Im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 25. Juni 2018 hat er geltend gemacht, es stimme, dass er mit dem genannten Fahrzeug an der angeführten Örtlichkeit unterwegs gewesen sei und dass dort ein Überholverbot und eine Sperrlinie seien. Er habe aber nicht überholt. Der Sattelauflieger sei 13 bis 14 m lang und voll beladen gewesen mit 23 Tonnen Mais. Es sei generell schwierig, mit diesem Kraftwagenzug und dieser Ladung zu überholen, und er würde dort nicht überholen, eben wegen des Verbots und der Sperrlinie.

Am 15. Oktober 2018 hat er auf die Einspruchsangaben verwiesen und Verfahrenseinstellung beantragt, weil er die beiden Übertretungen nicht begangen habe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die vom Bf vorgelegten Unterlagen, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt und die oben genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflichte des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens lenkte der Bf am 20. März 2018 gegen 8.00 Uhr den Sattelzug mit dem Auflieger x im Gemeindegebiet Haid auf der L563 Traunuferstraße bei km 7,242 – Unterführung bei der Kreuzung mit der Industriestraße – in Fahrtrichtung Ansfelden, wobei er sich nach eigener Schilderung auf der Fahrt von Aschach nach Ennsdorf befand und 23 Tonnen Mais geladen hatte.

Die Ausführungen der Zeugin S, die auf den hinter ihr fahrenden Sattelzug aufmerksam wurde, als sie der Bf im Bereich des Kreisverkehrs, in dessen Mitte „ein großes Fenster steht“ (Fa Aktual, Kreuzung der L563 mit der B139), anhupte, als sie die Geschwindigkeit verringerte, und deren Pkw in der Unterführung bei km 7,2 überholt wurde, obwohl sich dort gut sichtbar angebracht ein Überholverbot, eine doppelte Sperrlinie und der Hinweis auf mögliche entgegenkommende Linkseinbieger befindet, sind lebensnah, nachvollziehbar und glaubhaft.

Ebenso konnte sich der Zeuge K in der Verhandlung an das Überholen des vom Bf gelenkten Sattelzuges in der Unterführung erinnern, das ihm so gefährlich erschien, dass er der Zeugin S anbot, als Zeuge auszusagen.

Die Zeugin S hat wenige Minuten nach dem Vorfall, nämlich um 8.08 Uhr, sowohl vom Anhänger als auch vom Kennzeichen Handyfotos bei der Kreuzung in Ansfelden gemacht, vor der der Bf wegen Rotlicht der dortigen Ampel anhalten musste, sodass kein Zweifel an der Zuordenbarkeit besteht, wobei die Zulassungsbesitzerin, die x L GmbH in Pabneukirchen, im Rahmen der Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG 1967 den Bf als damaligen Lenker bekanntgab.
Dieser hat in der Verhandlung schließlich zugestanden, dass er dort gefahren sei, aber die Uhrzeit bestritten.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ besteht auch an der von der Zeugin genannten Uhrzeit, nämlich kurz nach 8.00 Uhr, kein Zweifel. Die Zeugin hat nach dem Gespräch mit dem Zeugen K die Digitalanzeige ihrer Armbanduhr

fotografiert, wobei die Fahrtzeit von der Unterführung nach Ansfelden bis zur Kreuzung abgezogen werden muss. Der Zeuge K konnte zwar zu seinem damaligen Weg nichts mehr sagen, betonte aber, es könne nur zwischen 7.00 Uhr (Arbeitsbeginn) und 8.00 Uhr gewesen sein; auch das spricht dafür, dass die von der Zeugin S, die ihre damalige Dienstfahrt um 7.30 Uhr angetreten hatte, genannte Uhrzeit stimmt.
Die handschriftlichen Unterlagen des Bf lassen zwar auf den ersten Blick den Schluss zu, dass er um 8.00 Uhr erst in Aschach weggefahren ist, sodass er nicht zu dieser Zeit in Ansfelden sein konnte. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ steht aber nicht fest, dass er tatsächlich für das Laden der 23 Tonnen Mais genau 45 Minuten gebraucht hat. Damit ist auch nicht völlig ausgeschlossen, dass er bereits gegen 8.00 Uhr in Ansfelden war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 16 Abs 2 lit a StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind, nicht überholen; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist.
Gemäß § 9 Abs 1 StVO 1960 dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren werden.

Der Bf hat mit einem Sattelzug in der Unterführung bei km 7,2 der L563 trotz des dortigen Überholverbots ein mehrspuriges Kraftahrzeug nämlich den von der Zeugin S gelenkten Pkw, überholt und dabei die dort auf der Fahrbahn angebrachte doppelte Sperrlinie überfahren. Nach eigenen Angaben des Bf hatte der 15 m lange Sattelzug bei diesem Überholmanöver ein Gewicht von 40 Tonnen, da er mit Mais beladen war.
Dass er dabei die überholte Lenkerin massiv gefährdet hat, weil die beiden Fahrspuren in der Unterführung für ein derartiges Überholen zu schmal waren, liegt auf der Hand, zumal auch der Überholweg für ein Kraftfahrzeug mit derartiger Länge und Gewicht für die örtlichen Verhältnisse wesentlich zu lang ist.
Abgesehen davon besteht auf dem dortigen Abschnitt der L563 in Fahrtrichtung Ansfelden zwischen km 7,391 und 7,109 ein Überholverbot gemäß § 52 lit a Z 4 a und b StVO 1960 (Verordnung der BH Linz-Land vom 13.11.2017, Verk10-2-386-1995).

Am Wahrheitsgehalt der Aussagen der beiden Zeugen besteht nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ keinerlei Zweifel. Auch der Bf hat beide Übertretungen letztlich nicht mehr abgestritten, sondern sich lediglich darauf gestützt, die Uhrzeit stimme nicht.
Dazu ist zu sagen, dass gemäß § 44a Z 1 VStG der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat.
Der Vorschrift des § 44a Z1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die

Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhalten nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Spruch-erfordernissen nach § 44a Z1 VStG ist die Tat so weit zu konkretisieren, dass diese (zB nach Tatort und Tatzeit) unverwechselbar feststeht sowie eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg 11.894 A/1985).

Diese eindeutige Zuordenbarkeit ist im ggst Fall schon deshalb gegeben, weil der Bf die Strecke in dieser Fahrtrichtung nur einmal am Morgen des 20. März 2018 befahren hat und es daher dahingestellt bleiben kann, ob es kurz nach 8.00 Uhr war oder etwas später. Seine Argumente waren daher nicht geeignet, den Tatvorwurf als ungerechtfertigt darzustellen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht daher davon aus, dass der Bf beide ihm zur Last gelegten Tatbestände erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses weder Milderungsgründe noch straferschwerende Umstände gefunden und ist von einem Einkommen des Bf von 900 Euro netto monatlich bei unwesentlichem Vermögen und Sorgepflichten ausgegangen.
Der Bf weist zahlreiche Vormerkungen aus den letzten 5 Jahren bis zum 20. März 2018 auf, sodass mildernd nichts zu berücksichtigen war. Er hat in der Verhandlung keine wesentliche Einsicht gezeigt, sondern im Ergebnis nur mit der „falschen“ Uhrzeit argumentiert. Zu seinen finanziellen Verhältnisse hat er keine Angaben gemacht.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann damit im Ergebnis nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Strafen liegen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entsprechen den Kriterien des § 19 VStG. Anhaltspunkte für eine Strafherabsetzung sind nicht zu erkennen.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen nicht vor, weil von einem geringem Verschulden nicht

die Rede sein kann. Die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger